



ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

Anglerverband Niedersachsen e.V.
Brüsseler Straße 4 • 30539 Hannover

Landkreis Nienburg
Fachdienst Naturschutz
Herr Gänsslen
Kreishaus am Schloßplatz
31577 Nienburg

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg/Weser Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gänsslen,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Neuaufstellung und die Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Nienburg und stimmen mit dem überwiegenden Teil der vorgelegten Unterlagen fachlich und inhaltlich überein. Angesichts der überwältigenden Fülle an Ausführungen und Zieldarstellungen haben wir aber eine Reihe von Anmerkungen, Bedenken und Ergänzungs-/Änderungsvorschlägen, um deren Beachtung wir bitten.

LRP Hauptband

S. 1 - Fraßschäden durch den Kormoran: Auf Seite 1 des LRP-Hauptbandes wird in Bezug auf veränderte Raum- und Nutzungsansprüche gestiegene *Fraßschäden durch Gänse auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen* genannt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die gestiegenen Fraßschäden der stark gestiegenen Kormoranbestände auf die verbliebenen Fischbestände hin, was für einzelne, auch stark gefährdete Fischarten und fischereiliche Nutzungsmöglichkeiten erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Daten der Aalbewirtschaftungspläne der deutschen Länder zur Umsetzung der EG – Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals für die Flusseinzugsgebiete Eider, Elbe, Ems, Maas, Oder, Rhein, Schlei/Trave,

Anglerverband Niedersachsen e.V.

- wissenschaftlicher Mitarbeiter -

Anerkannter Naturschutzverband
Anerkannter Landesfischereiverband

Brüsseler Straße 4
30539 Hannover

Tel.: (0511) 357 266 0
Fax: (0511) 357 266 70
E-Mail: info@av-nds.de
Web: www.av-nds.de

Hannover, 22.3.2019

Auskunft erteilt:
Ralf Gerken

E-Mail:
r.gerken@av-nds.de

Telefon:
(0511) 357 266 21

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Unser Zeichen:
RG –

Bankverbindungen:
Volksbank eG
Hildesheim-Lehrte-Pattensen

IBAN: DE39 2519 3331 7506 0230 00
BIC: GENODEF1PAT

Sparkasse Hannover

IBAN: DE18 2505 0180 0000 3192 95
BIC: SPKHDE2HXXX

USt.: DE115668694



Warnow/Peene und Weser)* und des Aalbewirtschaftungsplans für das Flusseinzugsgebiet der Weser Dezember (LAVES 200)** -

* (<https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/redaktion/dokumente/fischerei/Bund/Bestandsmanagement/AalbewirtschaftungsplaeneLaender.pdf>)

** (<https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/redaktion/dokumente/fischerei/Bund/Bestandsmanagement/FlusseinzugsgebietWeser.pdf>)

S. 2 Schutz und Entwicklung von Gewässern:

Auf Seite 2 des LRP-Hauptbandes wird der „*Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU*“ als Neuerung rechtlicher Grundlagen genannt. Die EG-WRRL fordert aber neben dem Schutz ausdrücklich auch die Entwicklung der Gewässer. Artikel 1 a) EG-WRRL: „*Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,...*“

S. 53 – Spaß bei der Gewässerunterhaltung:

Auch wenn wir der Auffassung sind, dass Arbeit Spaß machen soll, bitten wir unter der Aufzählung „*Die wichtigsten Ziele sind...*“ um die redaktionelle Korrektur des Begriffes „*Anpassung Gewässerunterhaltung*“.

S. 91: Kap. 3.1.2.5 Fische und Rundmäuler

Auf Seite 91. ff werden sog. Verantwortungsarten (Fische und Rundmäuler) aufgezählt. Im Gegensatz zu der Aufzählung im *Materialband mit Anhang, S. 103, Biotopverbund – Zielarten Gewässer* wird hier richtiger Weise auch der Atlantische Lachs mit aufgezählt, nicht aber die Meerforelle. Hier zeigt sich eine nicht nachvollziehbare Inkongruenz zwischen den *Artenlisten Biotopverbund* und der *Artenliste Verantwortungsarten*. Warum werden die in der *Artenliste Verantwortungsarten* aufgezählten Arten Atlantischer Lachs, Meerforelle, Aal, Quappe, Barbe nicht in der *Liste Biotopverbund* aufgenommen, obwohl diese Arten herausragende Indikatoren für Durchgängigkeit sind und im Landkreis Nienburg unter der massiv eingeschränkten ökologischen Durchgängigkeit der Weser leiden ?

Weiterhin impliziert die Tabelle 20 unter den Arten Flussneunauge und Meerneunauge, dass die Herstellung und Sicherung von *Kiesbänken* der entscheidende Faktor zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände dieser Arten ist. Und die Bezeichnung „*ubiquitär*“ beim Aal lässt den Eindruck entstehen, dass die wesentlichen Handlungsfelder für den Schutz des Aals



(Herstellung und Sicherung der auf- und abwärts gerichteten Durchgängigkeit, Reduzierung der Wasserkraftmortalität) offenbar nicht erkannt worden sind oder bewusst nicht genannt werden. Nur beim Lachs wird richtiger Weise auch die „Durchgängigkeit der Weser“ als zentrales Handlungsfeld erkannt, obwohl hier auch Schäden durch die Wasserkraft sowie gewässerstrukturelle Defizite in der Weser und ihren Nebenflüssen eine zentrale Rolle spielen.

Es fällt auf, dass für nur für den Schlammpeitzger, den Steinbeißer und das Bachneunauge detaillierte Angaben zu Artenhilfsmaßnahmen (u.a. auf Seite 276-280) gemacht werden.

Für die in der Übersichtstabelle aufgeführten Arten Quappe und Bitterling fehlen diese Angaben vollständig. Auch für die Arten Flussneunauge, Meerneunauge, Aal, Atlantischer Lachs, Meerforelle, Barbe und Elritze wird auf Hunderten von Seiten nicht ein Wort zu Artenschutzmaßnahmen verloren, obwohl diese Arten prägende Elemente des Arteninventars im Landkreis Nienburg sind und sie zu den *höchst prioritären* und *prioritären* Arten der Nds. Artenschutzstrategie zählen.

Weiterhin fehlen aus nicht nachvollziehbaren Gründen bei folgenden Arten die Angaben zum Rote-Liste Status: Aal, Lachs, Meerforelle, Barbe, Elritze, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Quappe und Karausche. Wir bitten Sie, die fehlenden Angaben aus der Anlage zu übernehmen.

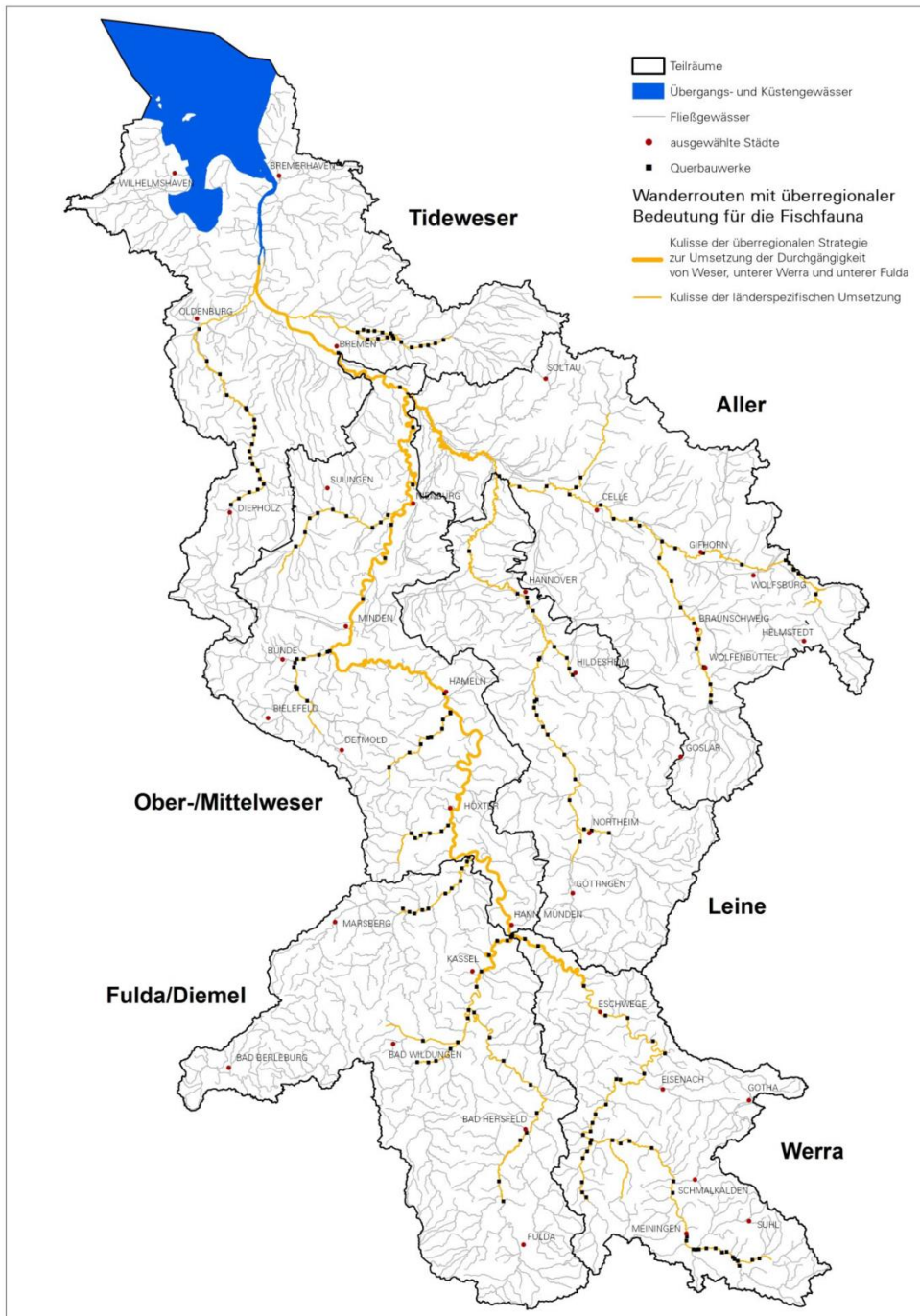
Materialband mit Anhang, S. 103, Biotopverbund – Zielarten Gewässer, hier Fische

Im Katalog der Zielarten für den Biotopverbund sind einige Fischarten durchgestrichen dargestellt, wie z. B. Atlantischer Lachs, Meerforelle, Aal, Quappe, Barbe, Elritze. Das interpretieren wir so, dass diese Arten in der vorherigen Fassung als Zielarten für den Biotopverbund enthalten waren, nunmehr aber gestrichen werden sollen?!

Nahezu alle diese Arten sind als katadrome, anadrome bzw. potamodrome Wanderfische v.a. im Hinblick auf ihre Laichwanderungen in besonderem Maße auf die laterale Durchgängigkeit von Fließgewässern angewiesen. Ein funktionsfähiger Biotopverbund für diese Fische im Landkreis Nienburg ,also uneingeschränkte flussauf und flussabwärts gerichtete Wanderungen, ist auch vor dem Hintergrund der sehr hohen Gefährdung dieser Arten und der besonderen Rolle des Landkreises Nienburg die Fischwanderungen im kreisübergreifenden Kontext zu ermöglichen, von besonderer Wichtigkeit. In anderen Worten: Nur wenn diese Fische z. B. die Weser im Landkreis uneingeschränkt passieren können, ist der Populationserhalt und –wiederaufbau dieser Arten im gesamten Flusseinzugsgebiet der Weser möglich. Die Weser im Landkreis Nienburg ist zudem eine im BWP Weser definierte *Wanderoute mit überregionaler Bedeutung für die Fischfauna* (s. u.) und weist in hohem Maße massive Querverbauungen und Wasserkraftwerke auf, die für das Gebiet des Landkreises Nienburg eine herausragende Rolle bei der Wiederherstellung des Biotopverbundes in der Weser begründen.



Für die Quappe ist zudem eine enge Verzahnung von Fluss und Talau erforderlich, d.h. sie braucht in der Larvalphase intakte Flussaunen mit langer Überflutungsdauer der Auengewässer im Winter und Frühjahr. Gleiches und ähnliches gilt für viele weitere obligate Auenfischarten, wie z. B. dem Hecht.



Wanderrouen mit überregionaler Bedeutung für die Fischfauna (BWP Weser 2015-2021, Seite 135)

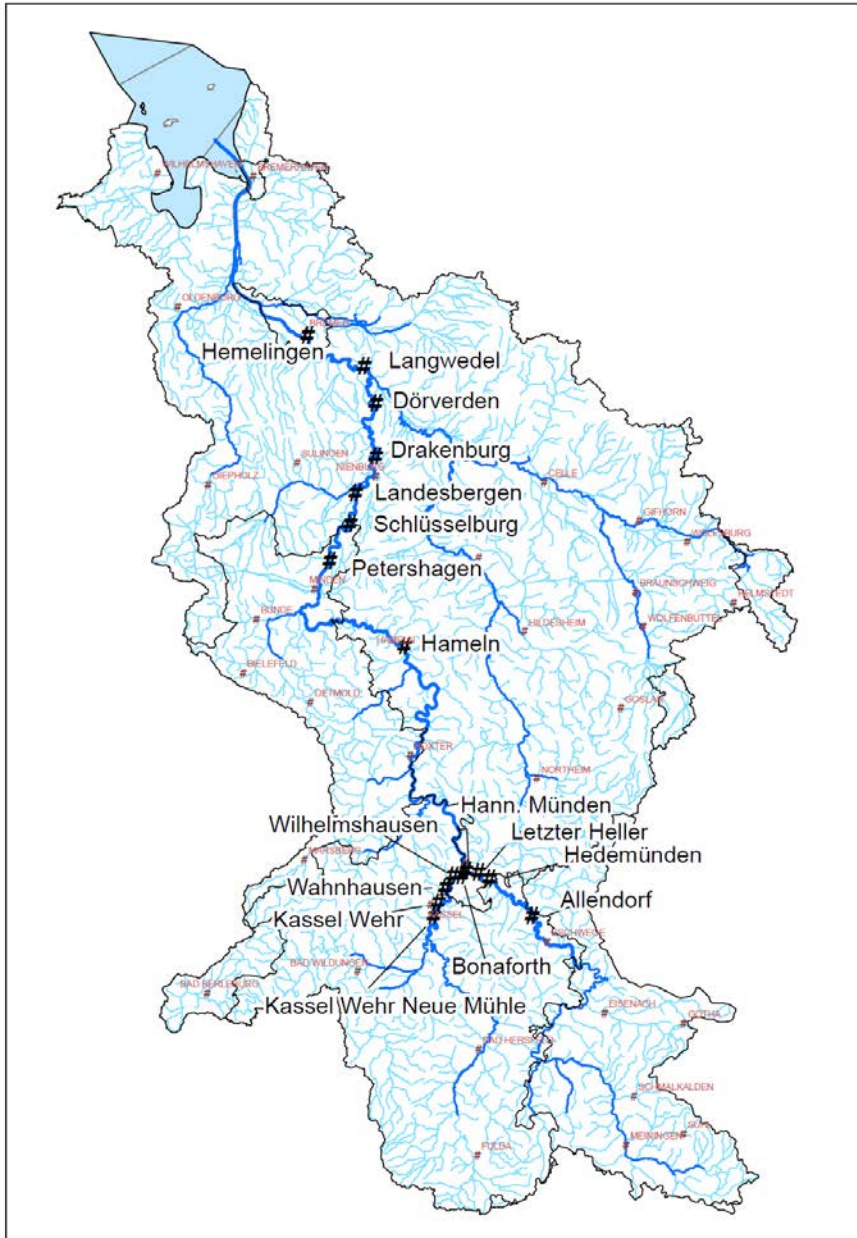


Abb. 3.1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet inklusive der Benennung der Querbauwerksstandorte (bis auf Hemelingen), die im Rahmen des Gutachtens „Umsetzungsstrategie Durchgängigkeit Weser“ untersucht worden sind

Aus: Flussgebietsgemeinschaft Weser 2009: Gesamtstrategie Wanderfische in der Flussgebietseinheit Weser Potenzial, Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge, S. 12

Der Landkreis hat für diese Arten also kreis- und z. T. bundeslandübergreifend eine herausragende Funktion. Wir halten es daher für erforderlich, dass diese Arten weiterhin eine wichtige Funktion im Biotopverbund des Landkreises Nienburg beigemessen wird und diese Arten ausdrücklich als Zielarten der Tabelle M12 – Zielarten Gewässer genannt werden.



Zu den aufgeführten Arten Flussneunauge und Meerneunauge fehlen im Gegensatz zu vielen anderen Arten zudem Hinweise und Texte zu *Minimalarealen* und *Wanderdistanzen / Mobilität*.

Wir bitten Sie, diese Angaben in jedem Fall zu ergänzen, weil sie aufzeigen, dass Wanderfische und anadrome Neunaugen in besonderem Maße und zwingend auf einen funktionsfähigen Biotopverbund auch im Landkreis Nienburg angewiesen sind. Die Begrenzung des LRP-Entwurf auf den eingeschränkten Artenkatalog der Vollzugshinweise der Nds. Artenschutzstrategie ist hier nach u. E. nicht zielführend, weil sie eine der wesentlichen gewässerökologischen und artenschutzrelevanten Fragestellungen im Landkreis Nienburg ausschließen würde.

Kap. 3.1.5, S. 103: - Tab. 26: Überlagernde Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten

In der Tabelle 26 werden überlagernde Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten aufgezählt, wobei ausdrücklich und zutreffender Weise die Beeinträchtigungen von Biogasanlagen, Solaranlagen, Windkraftanlagen, Freileitungen sowie Großställe und Bodenabbau für Tier- und Pflanzenarten aufgeführt werden.

Die objektiv bestehenden Schädigungen der Fischfauna durch die Wasserkraftnutzung in der Weser werden dagegen nicht aufgeführt. Aus mehreren Hundert Seiten des Landschaftsrahmenplans taucht der Begriff Wasserkraft nicht ein einziges Mal auf.

Mit den Wasserkraftanlagen in Drakenburg und Landesbergen hat die Weser im Landkreis Nienburg jedoch zwei Anlagen, die weder über ausreichende und funktionsfähige Fischpässe verfügen, noch über hinreichende Fischschutzanlagen für stromabwärts gerichtete Wanderungen von Fischen und Neunaugen verfügen. Die für die stromaufgerichteten Wanderungen gebauten Fischpässe an beiden Anlagen wurden von der ARGE Weser (1998)* als nicht funktionsfähig und unbefriedigend bewertet. In beiden Fällen wurde der Neubau einer Fischaufstiegsanlage empfohlen. Die Mortalität für abwandernde Aale wird vom LAVES (2008)**, in diesem Bereich pro Wasserkraftanlage mit zwischen 22 und 33 % beziffert. Diese Schädigungen haben neben weiteren Faktoren maßgeblich dazu geführt, dass jährlich fast 50 Tonnen Aale in der Weser in den Rechen und Turbinen der Wasserkraftanlagen getötet werden, dass die Erträge aus der Aalfischerei in den vergangenen 30 Jahren um über 80 % zurückgegangen sind und mit der Errichtung der Stauwehre und Wasserkraftanlagen der Atlantische Lachs, der bis Ende des 19. Jahrhunderts zu Tausenden Exemplaren in die Weser gezogen ist, in weiten Teilen des Flusssystemes ausgestorben ist.

* <https://www.fgg-weser.de/component/attachments/send/9-fischfauna/352-ueberpruefung-der-fischpaesse>

** <https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/redaktion/dokumente/fischerei/Bund/Bestandsmanagement/FlusseinzugsgebietWeser.pdf>



Vor diesem Hintergrund ist die Nichtnennung der Wasserkraft als *Überlagernde Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten* nicht zu vertreten. Wir fordern daher die ausdrückliche Nennung der Wasserkraftnutzung unter diesem Punkt. Sollten Sie dieser Auffassung nicht folgen, bitten wir um eine nachvollziehbare Begründung.

Kap. 3.4.2, S. 181 f.: - Zusammenfassung regionalisierter Klimaprojektionen

Im Kap. 3.4.2 erfolgte eine Zusammenfassung regionalisierter Klimaprojektionen. Dabei wird in diesem Kapitel und auch sonst an keiner Stelle des LRP auf die vsl. Folgen der Klimaerwärmung auf die Gewässerlebensräume und Fischbestände eingegangen. Der Sommer 2018 hat einen Einblick in zukünftig zu erwartende Klimaszenarien gegeben, die aufgrund extremer Niedrigwasserstände, stark erhöhten Temperaturen und komplexer chemischer Lösungsprozesse in den grundwasserbeeinflussten Auenböden landesweit zu erheblichen Fischsterben geführt haben und mittelfristig auch zu signifikanten Artenverschiebungen in den Gewässerlebensräumen führen werden. Mögliche Gegen- und Minderungsmaßnahmen gegen dieses Szenario werden aber im LRP mit keinem Wort erwähnt.

Wir empfehlen daher eine grundlegende Überarbeitung und Ergänzung dieses Kapitels und fordern die Aufzählung möglicher Maßnahmen wie

- Flächendeckende Etablierung von Gewässerrandstreifen und Fließgewässerbeschattung
- Naturnahe Gewässerentwicklung, die zur Erhöhung der Resilienz gegenüber Klimaänderungen führt
- Etablierung überregionaler Maßnahmenkataloge zur Entwässerung sulfatsaurer Böden und Aueböden
- klima- und gewässerschutzgerechtes Wasser- und Grabenmanagement (insb. gewässerverträgliche Regelungen der Wasserentnahme zur Feldberegnung)
- Etablierung von Notfallplänen zur Grundwassernutzung in Dürreperioden um Mindestwassermengen sicherzustellen und akuten Wassermangel in Oberflächengewässern zu verhindern

Kap. 4.1.2, S. 195f.: - Leitbilder der Landschaftseinheiten

In Kap. 4.1.2 werden Leitbilder der Landschaftseinheiten dargestellt. Hier fehlt z. B. unter 1 – Weseraue (S. 195) unter dem Punkt *Konflikte/Gefährdungen* die Nennung der Wasserkraftnutzung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Fischbestände der Weser im Landkreis Nienburg verursacht (s. o.).

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird hier nur die Bedeutung von Stillgewässern für die Teichfledermaus aufgeführt, während die herausragende, auch potentielle Bedeutung dieses



Naturraums mit der Weser und ihren zahlreichen Altarmen, Nebengewässern, Teichen und Tümpeln für die Fischfauna mit keiner Silbe erwähnt wird.

Hier fordern wir eine sachgerechte Darstellung des Naturraums als herausragender Lebensraum der Fischfauna. Dies gilt auch für die Beschreibung der anderen Landschaftseinheiten, die bedeutende Lebensräume der Fischfauna darstellen.

Kap. 4.3; S. 235 f.; Tab. 59: Schutzgutbezogene Ziele - Arten und Biotope

Im Kap. 4.3 werden die aus der Bestandserfassung und Bewertung entwickelten Zielvorstellungen schutzgutbezogen für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) und Klima/ Luft beschrieben. Dabei wird zutreffender Weise unter dem Teilaspekt *Arten und Biotope* auch die „*Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Bäche und Flüsse durch Beseitigung von Stauwehren, Sohlabstürzen und Verrohrungen oder durch Anlage von Umleitungsgewässern*“ als Ziel benannt.

Leider wird die signifikant hohe Gefahr, die stromab wandernden Fischen durch Wasserkraftanlagen und mangelhafte Fischschutzanlagen entstehen, wiederum mit keiner Silbe erwähnt. Demzufolge werden auch keine Forderungen nach Anlage funktionsfähiger Fischschutz- und Abwanderungsanlagen an Wasserkraftstandorten und Rückbau bestehender Anlagen aufgeführt.

Dies erhärtet den Verdacht, dass der Verfasser des LRP offenbar dieses Problem nicht im Ansatz erkannt hat und demzufolge auch keine naturschutzfachlichen Schlüsse daraus zieht.

Das gleiche gilt für die im Grundsatz richtigen Zielforderungen für die Oberflächengewässer (S. 238).

Wir fordern daher bei den Punkten *Arten und Biotope* sowie *Oberflächengewässer* die Forderungen nach Anlage funktionsfähiger Fischschutz- und Abwanderungsanlagen an Wasserkraftstandorten und Rückbau bestehender Anlagen einzufügen.

Kap. 4.1.1, S. 239– Zielarten

Im Kap. 4.4.1 erfolgt eine Zusammenstellung von Zielarten für die Erstellung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes und insbesondere für die Entwicklung des Biotopverbundkonzeptes.

Dazu wurden die räumlichen Kategorien Waldbiotopverbund, Trockenbiotopverbund und Feuchtbiotopverbund gebildet, für die im Folgenden Zielvorstellungen eines Biotopverbundkomplexes entwickelt und dargestellt werden. Dabei werden im Feuchtbiotopverbund zutreffender Weise u.a. alle



WRRL-Fließgewässer die nicht Kerngebiet sind, als *Prioritäre Entwicklungskorridore* ausgewiesen (S. 243). Wie zuvor schon ausführlich dargelegt, zählt zum Biotopverbund an Fließgewässern auch ein frei durchwanderbarer Fluss, der an Querbauwerken hilfsweise mit Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen versehen ist.

Für den Feuchtbiotopverbund, zu dem hier auch die Gewässerlebensräume zählen, wurden allerdings als Zielarten für den Biotopverbund nur die Schlingnatter, der Warzenbeißer (*Lacerta agilis*, *Decticus verrucivorus*), der Sumpf-Grashüpfer (*Chorthippus montanus*), die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) und ein Laufkäfer (*Nebria livida*). Weiterhin wurden Amphibien wie z.B. Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und der Laubfrosch (*Hyla arborea*) als Zielarten dieses Biotopverbundtyps aufgeführt.

Es bleibt erstaunlicher Weise festzustellen, dass nicht eine Fischart im Biotopverbund als Zielart genannt wird.

Das ist vor dem Hintergrund, dass Auen potentiell herausragende Lebensräume von Fischarten mit hohem Wanderungspotential sind, fachlich nicht im Ansatz zu vertreten. So sind neben den klassischen Wanderfischen v.a. die sog. obligaten Auenfischarten im sehr hohen Maße auf einen funktionsfähigen Biotopverbund in der Aue und zwischen Aue und Fluss angewiesen. Herausragende Vertreter dieser Auenarten sind bspw. der Bitterling, der Hecht, die Rotfeder, die Aalquappe und die Karausche.

Wir fordern daher die ausdrückliche Nennung der Wander- und Auenfische als Zielarten des Feuchtbiotopverbundes.

Kap. 5.1.2 / 5.1.3 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Auf den S. 248ff. werden Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet erfüllen aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Gefährdung/Beeinträchtigung beschrieben. So erfüllen nach fachgutachterlicher Einschätzung (...) 112 weitere Gebiete bzw. Gebietserweiterungen (12.747 ha bzw. 9,1 % der Landkreisfläche) die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und 81 weitere Gebiete bzw. Gebietserweiterungen (12.239 ha bzw. 8,7 % der Landkreisfläche) die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet.

Die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wird von uns vor dem Hintergrund vielfältiger Lebensraumbeeinträchtigungen grundsätzlich begrüßt. Wie weiter unten ausgeführt wird, haben wir zur Bewertung und Beschreibung der Gefährdungs- und Beeinträchtigungsfaktoren der potentiellen NSGs und LSGs aber zum Teil erhebliche Bedenken.



Kap. 5.6 , S. 265: - Umsetzung des Zielkonzeptes durch Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von Naturschutzgebieten für ausgewählte Tier und Pflanzenarten

In der Tab. 65 werden ausgewählte Arten für Artenhilfsmaßnahmen (außerhalb von NSG) aufgeführt, u.a. auch einige Fischarten. Diese Aufzählung ist zu ergänzen; wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu S. 91: Kap. 3.1.2.5 Fische und Rundmäuler.

Kap. 5.6., S. 265 ff: / Artenhilfsmaßnahmen anhand von art - / artengruppenbezogenen Steckbriefen für ausgewählte „Leitarten“ für die verschiedenen Habitatschwerpunkte

Wir begrüßen die ausführliche Darstellung der Fisch- bzw. Neunaugenarten Bachneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer sowie die zutreffenden Zielaussagen zu diesen Arten. Diese Liste wird aber den vom Verfasser definierten Anspruch, sachgerechte Leitarten für die verschiedenen Habitatschwerpunkte darzustellen und somit die Ansprüche aller anderen maßgeblichen Arten somit stellvertretend und hinreichend genau mit zu berücksichtigen, in fataler Weise nicht gerecht.

Die Herleitung dieser Fischarten ist fehlerhaft bzw. unvollständig, weil die ökologische Gilde der Mittel- bis Langdistanz-Wanderfische, die hinreichend genau das Handlungsfeld Durchgängigkeit von Fließgewässern abdeckt, vollständig fehlt. Wir halten es daher für erforderlich und fachlich notwendig, den Aal, den Lachs und die Fluss-/Meerneunaugen mit in den Katalog der Leitarten aufzunehmen. Ohne diese Leitarten sind keine hinreichend genauen Maßnahmen zur Herstellung geeigneter Habitatbedingungen, zu denen auch frei durchwanderbare Flüsse zählen, zu definieren. Ohne diese Arten werden auch die bestehenden Schädigungen, die den Fischen durch die Wasserkraft zugefügt wird, nicht hinreichend genau abgebildet.

Wir teilen im Übrigen Ihren Vorschlag, dass beim Schlammpeitzger, der flächendeckend massive Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat und aufgrund seiner geringen Mobilität kaum neue Lebensräume erobern kann, ggf. auch Wiederansiedlungsmaßnahmen erfolgen können. Der Anglerverband Nds. bereitet zur Zeit ein mit der oberen Fischereibehörde abgestimmtes Zuchtprogramm mit dem Schlammpeitzger vor, das zum Ziel hat, verwaiste Schlammpeitzgerlebensräume mit autochthonen Fischen aus dem Wesergebiet zu reaktivieren. Dazu wäre das Gebiet des Landkreis Nienburg im Grundsatz auch geeignet.

Kap. 5.7.3, S. 289 f. - Energiewirtschaft

In diesem Kapitel setzt sich der in unserer Stellungnahme zum Kap. 3.1.5 dargelegte Mangel fort. Obwohl es im Landkreis Nienburg zwei große Wasserkraftanlagen gibt, die an der Weser zu massiven



ökologischen Zerschneidungseffekten und erheblichen Schädigungen von Fischbeständen führen, wird das Problemfeld Wasserkraft mit keinem Wort erwähnt, während Biogas, Solarenergie, Windenergie und Netzausbau ausführlich thematisiert werden.

Hier drängt sich der Eindruck auf, dass der Verfasser das Problem der Wasserkraft entweder nicht erkennt oder es bewusst ausblendet, weil die von ihm in Kap. 5.6 definierten Zielarten (zu denen ja nicht Aal, Lachs und Meerforelle zählen) ja nicht erheblich betroffen scheinen.

Wir fordern daher eine sachgerechte Darstellung der Wasserkraftproblematik im Hinblick auf die zuvor beschriebenen Zerschneidungs- und Tötungseffekte.

Kap. 5.7.7, S. 295, Erholung, Freizeit und Tourismus

Im Kapitel 5.7.7 *Anforderungen an Erholung, Freizeit und Tourismus* wird ohne Angabe von Gründen, Belegen oder Studien die Aussage in den Raum gestellt:

„Konflikte mit Zielen des Naturschutzes im Landkreis bestehen in der Weseraue (Angeln/Fischerei/Wassersport)“.

Im gleichen Absatz werden weitere Nutzungsformen wie *Sportnutzungen (z.B. Motocross, Quads), Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, insbesondere bei Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen generellen Leinenpflicht* als weitere Beeinträchtigungen für die *ruhige landschaftsbezogene Erholung* aufgezählt, ohne die durchaus unterschiedlichen Nutzungsformen in irgendeiner Weise hinsichtlich ihrer Störungsintensität zu differenzieren.

Dazu stellen wir fest, dass wir es nicht in Abrede stellen, dass es bei der Ausübung des Angelns zu Konflikten mit anderen Naturschutzzielen kommen kann. Dieses ist aber im Einzelfall zu betrachten und kann bei Vorliegen begründeter Umstände (z. B. ein Angelplatz an einer Eisvogelbrutwand oder einem Adlerhorst) durchaus gegeben sein. In diesen Fällen sind Konfliktlösungen, wie z. B. eine zeitliche Beschränkung, im Grundsatz denkbar.

Wir wehren uns aber gegen die im Kap. 5.7.7. implizierte Unterstellung, dass die Ausübung des Angelns grundsätzlich zu Konflikten mit dem Naturschutz führt. Für diese pauschalisierende und verallgemeinernde Bewertung keine belastbare wissenschaftliche Grundlage. Sie widerspricht im Übrigen den Grundannahmen des Nds. Fischereigesetzes und des BNatSchG, die die Ausübung der Angelfischerei unter Beachtung der naturschutzfachlichen Leitlinien des § 1(4) Nr.2 * i V m. Nr. 2 §5 (1) BNatSchG** und der § 42 (1) *** i. V. m. § 1 und §40 NFiSchG als legitime Nutzungsform ansehen, die als sog. eigentumsgleiches Aneignungsrecht im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter dem besonderen Schutz des § 1004 BGB und § 14(3) GG steht. Diese grundsätzlichen rechtlichen



Rahmenbedingungen scheint der Verfasser des LRP in seiner durchgehend einseitig negativen, pauschalen und nicht hinreichend begründeten Darstellung der Angelfischerei als eine zu maßregelnde Störungsgröße für den Naturschutz vollkommen aus dem Blick verloren zu haben.

*** § 1 (4) BNatSchG:** „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

(..) 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

**** § 5 (1) BNatSchG:** „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.“

***** § 42 (1) NFischG:** „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Dies zeigt sich insbesondere in der fachlich vollkommen indiskutablen Bewertung des Angelns als signifikante Störungsgröße an nahezu allen Gewässern, die als NSG und LSG ausgewiesen werden sollen (vgl. Anlage 4 zum LRP). Hier wird offenbar die bloße Anwesenheit von Anglern als eine signifikante Störgröße betrachtet, ohne auf Signifikanzschwellen oder vorgeblich unverhältnismäßig stark beeinträchtigte naturschutzfachliche Schutzgüter einzugehen. Die Folge dieser fachlich indiskutablen Bewertung sind oftmals Empfehlungen zu „Regelungen der Erholungsnutzung“ was in der Praxis des Landkreises Nienburg i.d.R. die Verhängung von mehr oder weniger umfassenden Angelverboten bedeutet.

Der Nds. Umweltminister Wenzel hat zu am 25.7.2016 in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage Drucksache 17/5968 zu möglichen Angelverboten in Naturschutzgebieten ausgeführt:

*„Die Empfehlungen [des NLWKN] ersetzen nicht eine notwendige Einzelfallprüfung vor Ort, ob Einschränkungen der Fischerei und des Angelns vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks notwendig und erforderlich sind. **In der Regel dürfte das Freizeitangeln eine geringe Beeinträchtigung darstellen.***

(...) Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten (...) Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Einschränkungen müssen also vom Schutzzweck her unbedingt erforderlich sein. Das Land empfiehlt daher eine sorgfältige Prüfung und Beratung auch mit den örtlichen Fischereiverbänden vor Erlass solcher Satzungen.



(...) Die Empfehlungen ersetzen nicht eine notwendige Einzelfallprüfung vor Ort, ob Einschränkungen der Fischerei und des Angelns vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks geeignet und erforderlich sind.“

Damit folgt das Umweltministerium dem bereits im **Ministerialerlass „Grundsätze zur Sportfischerei in Naturschutzgebieten“ vom 14.4.1990** dargelegten Grundsätzen, die hier entsprechend Anwendung finden können:

„Es ist zu bedenken, dass die Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie Sportfischerei insoweit gleichgerichtet sind, als die Sportfischer

- *auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern Rücksicht zu nehmen haben,*
- *gegen Verschlechterung der Gewässergüte und -gestalt und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Fischfauna eintreten,*
- *ein dem Gewässer entsprechenden Fischbestand erhalten.*
- *für die Erhaltung bzw. Wiederansiedlung von Kleinfischarten Verantwortung tragen und*
- *für eine wirksame Überwachung sorgen.*

Bei dieser Interessenlage sind die Möglichkeiten des § 24 Abs. 2 Satz 3 des NNatG zur Zulassung der Sportfischerei auszuschöpfen.“

Im **gemeinsamen Runderlass vom 5.2.2012 des ML, ML und MW zur Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 -54-22442/1/1 -Abbau von Bodenschätzen** wir dazu ergänzend ausgeführt:

„In diesem Rahmen ist in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei ebenfalls grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs-und Ersatzkonzept dies -auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse -unbedingt erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen ist aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig.“

Zusammenfassend fordern wir, dass die Formulierung

„Konflikte mit Zielen des Naturschutzes im Landkreis bestehen in der Weseraue (Angeln/Fischerei/Wassersport)“ gestrichen wird.

Wir schlagen folgende Formulierung vor, die den Realitäten und dargelegten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht:

„Die Ausübung des Angelns stellt in der Regel keine Beeinträchtigung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung dar.“



Kap. 5.7.7, S.296 Bestimmungen zum Alveser See:

Für den Alveser See ist nach den Vorschlägen des Kap. 5.7.7 die *Erarbeitung eines umweltverträglichen Nutzungskonzeptes für ein konfliktarmes Miteinander von Naturschutz und Erholungsnutzung erforderlich. Für die vorhandenen Campingplätze und die dazugehörige Infrastruktur ist die Bauleitplanung auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes zu überarbeiten. Für die langfristige Sicherung des Altarms ist die Schaffung von ausreichenden Gewässerrandstreifen mit Pufferfunktion gegenüber Nährstoff- u. Pestizideinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen erforderlich.*

Wir weisen darauf hin, dass der Alveser See ein Pachtgewässer des Anglerverbandes Niedersachsen ist. Wir bitten daher vorsorglich und frühzeitig um eine umfassende Beteiligung bei der Erarbeitung des umweltverträglichen Nutzungskonzeptes für den Alveser See.

Kap. 5.7.8.1 - Fischerei

Im Kap. 5.7.8.1 werden Anforderungen an die Fischerei definiert, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen.

- **Die Behauptung, dass sich das Fischereirecht ausschließlich auf die fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten beziehe und dass diese nutzungsorientierte Eingrenzung des Fischereirechts Zielkonflikte mit dem Naturschutz verursache, ist nicht zutreffend.** Diese waghalsige Behauptung zeigt, dass der Verfasser den Kern des Fischereirechts nicht hinreichend erfasst hat und durch Weglassung weiterer fischereirechtlicher Bestimmungen des NFischG zu objektiv falschen Schlussfolgerungen kommt.
- Richtig ist, dass der § 1 NFischG dem Fischereiberechtigten das Recht gibt, Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu fangen.
- Das NFischG hat neben das Aneignungsrecht des § 1 aber auch die Verpflichtung zum Schutz der Fischbestände und Lebensgemeinschaften (§ 40 NFischG) gestellt, wonach jeder Fischereiberechtigte einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen hat. Diese mit der Nutzung untrennbar verbundene Hegeverpflichtung bezieht sich in Folge der rechtlichen Auslegung auf alle Fischarten und beschränkt sich nicht, wie vom Verfasser des LRP irriger Weise angenommen, auf die fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten.



- Dazu hat das NFischG dem Fischereiberechtigten durch § 42 NFischG auch die Pflicht auferlegt „*bei der Ausübung des Fischereirechts auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen*“.
- Allein aus rechtssystematischen Gründen ist also die vom Verfasser des LRP aufgestellte Behauptung, dass die „*nutzungsorientierte Eingrenzung des Fischereirechts*“ im Grundsatz „*zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz*“ führe nicht zutreffend.
- **Zutreffend ist vielmehr, dass der Gesetzgeber bei Beachtung der Hege- und Rücksichtspflichten der §§ 40 und 42 NFischG im Grundsatz davon ausgeht, dass die Ausübung des Angelns nicht zu Konflikten mit dem Naturschutz führe. Dieser Hegeverpflichtung kommen die Angelvereine insbesondere auch im Landkreis Nienburg umfassend nach. Da der Verfasser ganz offensichtlich erhebliche Informationsdefizite in diesem Punkt hat, informieren wir Sie gerne über die Arbeit der Angelvereine im Sinne der §§ 40 und 42 NFischG,**
- Das für die Fischerei in den „*Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht*“ geforderte **Verbot, keine neuen Teiche anzulegen oder zu erweitern**, ist aus unserer Sicht auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend. So wurde beispielsweise im Januar 2018 im Rahmen des Baggerseeprojektes des Anglerverband Niedersachsen in einem Baggersee des Angelverein Nienburg, in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg eine große naturnahe Flachwasserzone erstellt, die als Laichgebiet für viele Fischarten dient, aber auch zu einer signifikanten naturschutzfachlichen Aufwertung des Lebensraumes für Wasservögel, Libellen, Amphibien etc. führt – siehe https://www.dieharke.de/Mehr/Videos/1226/DIE_HARKE_vom_12.01.2018.html .
- Diese Pilotmaßnahme, die bereits in vergleichbarer Form an vielen anderen Baggerseen in Niedersachsen zum Wohle des Naturschutzes umgesetzt wurde, soll nach unseren Planungen an zahlreichen weiteren Angelgewässern - auch im Landkreis Nienburg - langfristig großflächig umgesetzt werden und die naturschutzfachliche Qualität der oftmals monotonen Baggerseegewässer aufwerten. Nach Maßgabe des vom Verfasser des LRP erstellten Verbotskatalogs wären solche Maßnahmen (=Erweiterung von Teichen) zukünftig nicht mehr umsetzbar. Vor dem Hintergrund dieser Renaturierungsmaßnahmen fordern wir eine Streichung dieses Passus und verweisen abschließend auf die Bestimmungen des § 68 WHG, wonach ein Gewässerausbau (=Erweiterung von Teichen) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Ein solche Genehmigung darf nach § 68 (3) nur „*festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und 2. andere*



Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.“ Daher stellt die vorgesehene Regelung des LRP im Kap. 5.7.8.1. einen Verstoß gegen das Verbot der Übermaßregelung dar und ist daher zu unterlassen.

- Die Regelung zur schonenden, naturverträglichen **Fütterung** ist im Grundsatz nachvollziehbar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Faktencheck Anfüttern (siehe Anlage). Demnach ist maßvolles Anfüttern (nicht Füttern), wie es von Anglern, praktiziert wird, keine Beeinträchtigung des Nährstoffhaushaltes von Gewässern. Im Übrigen sind die auf die gewerbliche Fischteichnutzung zielenden Regelungsvorschläge bereits hinreichend und gleichlautend in den Bestimmungen zur guten fachlichen Praxis geregelt.
- Wir verwehren uns weiter gegen die im zweitletzten Absatz des Kap. 5.7.8.1 ausgesprochene Leitlinie des LRP, dass **„in Bereichen der Weseraue, die nicht zu den Kerngebieten des Biotopverbundes bzw. nicht zu NSG oder Entwicklungs-NSG gehören, (..) eine gewerbliche Fischerei oder eine Sportfischerei denkbar“ sei. „Über die Intensität“ sei „im Einzelfall zu entscheiden.“**

Der Verfasser des LRP stellt damit die Grundlagen des Fischereirechts an der Weser elementar in Frage, denn nach Maßgabe dieses Satzes wäre in der Weseraue

- 1. in Kerngebieten des Biotopverbundes sowie**
- 2. in Naturschutzgebieten und**
- 3. Gebieten, die nach Maßgabe des LRP die Eignung als NSG innehaben, das Angeln nicht mehr zulässig !**
- 4. In allen anderen Gebieten der Weseraue wäre das Angeln nur noch „denkbar“, über deren Intensität „müsse im Einzelfall“ (von wem auch immer) entschieden werden.**

Damit wird die Zielvorgabe ausgegeben, dass das Angeln an der Weser in weiten Teilen aus naturschutzfachlichen Gründen verboten werden soll und nur noch auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen „denkbar“ wäre. Das ist - mit Verlaub - der frontalste Angriff auf das Fischereirecht und den Anglerverband Niedersachsen, den wir bisher landesweit in einem Landschaftsrahmenplan erlebt haben.

- Die Forderung nach einem Einvernehmensvorbehalt von Fischbesatzmaßnahmen weisen wir zurück: Der LRP-Entwurf fordert, dass Besatzmaßnahmen an Fließgewässern den Zielen des Naturschutzes (wie immer und auf welcher Rechtsgrundlage die auch definiert sind ...) entsprechen müssen und sollten, wenn sie über die derzeit bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassen werden.



Dazu haben wir folgende grundsätzlichen rechtlichen Anmerkungen:

a) Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Regelung einer Anzeige- oder Einvernehmenspflicht von Besitzmaßnahmen gegenüber einer Naturschutzbehörde. Die Vorgaben für Besitzmaßnahmen sind in formeller und materieller Hinsicht abschließend durch die bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes geregelt. Nach § 42 Abs. 2 NdsFischG sind Besitzmaßnahmen zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fisch- und Krebsbestandes erforderlich sind.

Dabei ist der Besitz auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen. Zur weiteren Konkretisierung der Zulässigkeit von Besitzmaßnahmen kann das zuständige Ministerium nach § 42 Abs. 3 Satz 1 NdsFischG Näheres in einer Verordnung regeln.

Dem ist das damalige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 1989 mit dem Erlass der Binnenfischereiverordnung nachgekommen. In Bezug auf Fischbesitzmaßnahmen regelt die Verordnung, dass diese an den in dem Gewässer vorkommenden Arten und den natürlichen Lebensgemeinschaften auszurichten sind, § 12 Abs. 1 BiFiO. Die Verordnung enthält zudem eine Liste von - heimischen - Fischarten, die ohne Genehmigung des zuständigen Fischereikundlichen Landesdienstes ausgesetzt werden dürfen.

Der Besitz mit Tieren, die nicht in der Liste aufgeführt sind, bedarf nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BiFiO der Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes. Das Fachministerium hat insofern von der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 3 Satz 3 NdsFischG Gebrauch gemacht und einen Genehmigungsvorbehalt geregelt. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BiFiO darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Besitzmaßnahmen ist zudem § 5 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG zu beachten, wonach der Besitz der Gewässer mit nichtheimischen Tierarten grundsätzlich zu unterlassen ist. Allerdings bringt auch diese „grundsätzliche“ Regelung zum Ausdruck, dass hiervon Ausnahme zugelassen werden können.

Hier greifen dann wiederum die dargestellten landesgesetzlichen Regelungen. In Korrespondenz zu dem grundsätzlichen Verbot regelt § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG, dass für das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, keine Genehmigung erforderlich ist, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam.



Eine über die landesgesetzlichen Regelungen hinausgehende generelle Regulierung von Fischbesatzmaßnahmen insb. in Schutzgebietsverordnungen oder gar Landschaftsrahmenplänen begegnet in Anbetracht der dargestellten landesgesetzlichen Regelungen in formeller und materieller Hinsicht Bedenken.

Für eine generelle Anzeigepflicht von Fischbesatzmaßnahmen, die innerhalb und nach den Vorgaben der spezialgesetzlichen Regelungen durchgeführt werden, ist kein Raum. Dies gilt in inhaltlicher Hinsicht, da die dargestellten Regelungen bereits in allgemeiner Weise den Schutz der örtlichen und natürlichen Lebensgemeinschaften gewährleisten.

In formeller Hinsicht sprechen gesetzessystematische Gründe dafür, dass Anzeige und Einvernehmenspflichten zu Fischbesatzmaßnahmen nicht in Landschaftsrahmenplänen geregelt werden können.

Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist das Verhältnis zwischen den bundesgesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechts zu den – landesgesetzlichen – Vorschriften des Fischereirechts dergestalt geregelt, dass die Vorschriften des Fischereirechts von den Vorschriften des Artenschutzrechts unberührt bleiben. Die Vorschrift regelt weiter, dass, soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind.

Zwar bezieht sich die „Unberührtheitsklausel“ nicht auf das Verhältnis zwischen den genannten spezialgesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften über besonders geschützte Gebiete und bewirkt auch keinen absoluten Vorrang der genannten bereichsspezifischen Vorschriften gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Artenschutzrechts. Jedoch ist der Vorschrift in verallgemeinerungsfähiger Weise zu entnehmen, dass spezialgesetzliche Vorschriften im Einzelfall die Anwendung allgemeiner naturschutzrechtlicher Vorschriften ausschließen, wenn sie den konkreten Einzelfall abschließend regeln (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL 2018, § 37 Rn. 12). Dies entspricht auch dem allgemeinen gesetzessystematischen Rechtsgrundsatz *lex specialis derogat lex generalis*. Die dargestellten landesgesetzlichen Vorschriften bilden einen in sich schlüssigen - spezialgesetzlichen - Regelungskomplex, der sowohl die formellen Anforderungen einer Genehmigungspflicht als auch die inhaltlichen Voraussetzungen von Besatzmaßnahmen regelt. Für die Regelung einer allgemeinen Anzeigepflicht ist im Hinblick auf die Rechtssetzungstätigkeit des Landesgesetzgebers und der Landesregierung kein Raum.

Auch in inhaltlicher Hinsicht besteht vor dem Hintergrund der landesgesetzlichen Vorschriften zur Durchführung von Besatzmaßnahmen kein generelles Erfordernis für einen Zustimmungsvorbehalt von Besatzmaßnahmen. Die Regelungen der §§ 42 Abs. 1 bis 3



NdsFischG, 12 BiFiO dienen dem Schutz der Gewässer und der darin enthaltenen Arten vor Schäden durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen. Dort, wo diese Vorgaben nicht im Einzelnen anwendbar sind, greifen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ein generelles Erfordernis für eine naturschutzrechtliche Einschränkung oder zumindest Kontrolle über die bestehenden Regelungen hinaus, ist nicht ersichtlich. Weitergehende Einschränkungen über die bestehenden Vorgaben hinaus kommen lediglich dort in Betracht, wo diese zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks eines Gebietes erforderlich sind. Insbesondere wäre dann festzustellen, dass die grundsätzlich zulässigen Maßnahmen nach §§ 42 Abs. 1 bis 3 NdsFischG, 12 BiFiO eine Gefährdung des Schutzzwecks bedeuten würden und es daher eines weitergehenden Schutzes bedarf.

Anlage 4

In der Anlage 4 werden zahlreiche Bereiche aufgeführt, die bereits als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden, bzw. die die Voraussetzungen erfüllen für eine Unterschutzstellung als NSG, LSG, als geschützten Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal:

Bestehende Naturschutzgebiete:

1. **NSG HA 76 25,36 Wiedesee** – *Forderung des LRP: Aufgabe der Angelnutzung*

Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG erfüllen:

2. **Altwasser am Hegegraben/ S Gandesbergen** – *Forderung des LRP: Reduzierung der Angelnutzung auf ein naturschutzbestimmtes Maß*
3. **Schweringer Wesermarsch** (2 Altarme)
4. **Ziegelei-Teiche/ 1,3 km W von Gandesbergen**
5. **Weserschleife inkl. Wesermarsch** bei Rohrsen/ Haßbergen
6. **Düsterer See/W von Nienburg**
7. **Haakenwerder/ W Ortsrand Nienburg**
8. **Nienburger Marsch/ W Nienburg** (u.a. Nienburger Gruben, Storchenteiche)
9. **Estorfer See/W von Estorf**
10. **Niederung der Großen Aue** am westlichen Siedlungsrand von Steyerberg/
11. **Butterbergsmoor/ 1,9 km SW Husum**
12. **Abbaugewässer bei Diethe/ W von Diethe, Uchte**



Bestehende LSGs

13. "Kleiner Maschsee", 2 km N Leese
14. "An der Schleifmühle" Bachtal, W an die Ortslage Marklohe angrenzend
15. „Wellier Kolk“
16. „Teichfledermaus-Gewässer in der Raddestorfer Marsch“
17. „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“
18. Große Aue-Niederung/ zwischen Flecken Steyerberg und Einmündung in die Weser bei Flecken Liebenau

Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG erfüllen

19. Südlicher Ortsrand Uchte

Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Geschützte Landschaftsbestandteile erfüllen

1. Hofgehölz Duddenhausen/ Ortslage Duddenhausen
2. Feuchtbiotop Wenden/ 0,6 km W Wenden

Einzelerschöpfungen der Natur oder Flächen, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturdenkmäler erfüllen

3. Tongrube Pennigsehl/ 1 km NE Pennigsehl

Für alle diese hier aufgeführten Gebiete proklamiert der Verfasser des LRP eine „Beeinträchtigung/Gefährdung“ des Schutzzweckes durch das Angeln. Genauere Angaben und Gründe, die zu dieser Einschätzung führen werden nicht genannt.

Dazu haben wir folgende Anmerkungen:

- Wir haben den begründeten Verdacht, dass die Einschätzung, dass das Angeln eine erhebliche „Beeinträchtigung“ und gar in gesteigerter Form eine „Gefährdung“ der Schutzziele und Schutzzwecke der benannten Gebiete darstellt, nicht auf einer fachlich sauberen und nachvollziehbaren Grundlage erfolgt ist und eine sachgerechte und vom Gesetzesgeber geforderte Abwägung mit den eigentumsrechtlich besonders geschützten Fischereirechten nicht erfolgt ist.
- Von dieser Pflicht ist der Verfasser nach u. E. auch nicht mit dem Hinweis entbunden, der LRP wäre ja nur ein unverbindliches naturschutzfachliches Gutachten. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass hier mit den berechtigten Sorgen, Ansprüchen und Rechten von Nutzern auch im Vorfeld möglicher Schutzgebietsausweisungen sorgsam und nach den Sorgfaltspflichten und den Kriterien einer objektiven und nachvollziehbaren Prüfung nach den anerkannten Regeln des



Verwaltungsrechtes im Sinne des § 24 (2) VwVfG verfahren werden muss. Diesen Ansprüchen genügt Verfasser des LRP hier offenbar nicht.

- In nahezu jedem Gewässer, das nach Einschätzung des Verfassers schutzwürdig erscheint, wird Angeln pauschal als Beeinträchtigung/Gefährdung eingestuft. Wir haben den begründeten Verdacht, dass die Tatsache, dass an einem Gewässer geangelt wird, ohne Prüfung und Einschätzung von Nutzungsintensitäten und ggf. vorliegender Beeinträchtigungen, das Angeln pauschal als unverträglich eingestuft wird.
- Das geschieht sogar in Schutzgebieten, die - wie an der Großen Aue - erst 2017 nach einem rechtsstaatlichen Verfahren mit Anhörung von Verbänden und Abwägung der Stellungnahmen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden und in denen das Angeln weitgehend ohne Einschränkungen für zulässig und schutzgebietskonform erklärt wurde. Diese Einschätzung wird nun per Federstrich des LRP grundlegend und ohne Begründung in Frage gestellt.
- Weiterhin wird wie z. B. an der Großen Aue als einzige Beeinträchtigung der Schutzziele und –zecke „Angeln, Erholungsnutzung (Kanufahren, Baden)“ aufgeführt. Die Aue stellt sich hier als stark ausgebauter naturferner Fluss dar, der nur wenige naturnahe Strukturen und eine intensive Gewässerunterhaltung aufweist, die sicherlich als Beeinträchtigung und Gefährdung der Schutzziele und –zecke angesehen werden könnten. Im Wasserkörperdatenblatt wird der ökologische Zustand der Große Aue wie folgt beschrieben: *Sie ist stark ausgebaut, begradigt und kaum beschattet. Die ökologische Durchgängigkeit ist in diesem WK wieder hergestellt, jedoch bedarf es zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials umfangreicher Renaturierungsmaßnahmen. So ist die angrenzende Aue stark beeinträchtigt, da es im EZG knapp 70% landwirtschaftliche Nutzung gibt. Die Parameter Gesamt- N und -P sowie TOC sind an den Stationen Steyerberg und Ströhen ganzjährig, mit teilweise erheblichen Spitzen (2013 Ströhen: 15,4 mg/l Gesamt-N) überschritten. Aufgrund der strukturellen Armut (Degradation = 4) schneidet das Makrozoobenthos ebenfalls nur mit unbefriedigend (darunter auch Neozoen). Das Ufer ist mit Steinschüttungen befestigt. Diese sollten zurück gebaut werden und das Ufer sollte durch Weiden- und Röhrichtanpflanzungen zukünftig gesichert werden.* Diese aus ökologischer verheerenden Einschätzungen werden aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen bei der Gefährdungsbeschreibung der beiden LSG an der Großen Aue mit keiner Silbe erwähnt. Nur das Angeln, Kanufahren und Baden ist hier angeblich eine Gefährdung ...
- Wir fordern daher eine Offenlegung der Entscheidungsgründe, die zu der pauschalen Einschätzung geführt haben, dass in all diesen Gebieten das Angeln zu einer Beeinträchtigung oder gar Gefährdung der Schutzziele und –zecke führt. Ohne eine derartige Begründung ist eine solche Einschätzung zu streichen.



ANGLERVERBAND
NIEDERSACHSEN

- Angesichts dieser vor fachlichen Mängeln und willkürlichen Anglerverunglimpfungen strotzenden „Expertise“ fordern wir eine vollständige Überarbeitung dieser „fachlichen“ Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Gerken

- wissenschaftlicher Mitarbeiter -